



C/2024/6704

20.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. November 2024

(C/2024/6704)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0578	CAD	Kanadischer Dollar	1,4833
JPY	Japanischer Yen	162,71	HKD	Hongkong-Dollar	8,2335
DKK	Dänische Krone	7,4591	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7949
GBP	Pfund Sterling	0,83638	SGD	Singapur-Dollar	1,4163
SEK	Schwedische Krone	11,5840	KRW	Südkoreanischer Won	1 472,84
CHF	Schweizer Franken	0,9329	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0970
ISK	Isländische Krone	145,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6578
NOK	Norwegische Krone	11,6595	IDR	Indonesische Rupiah	16 759,52
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7315
CZK	Tschechische Krone	25,284	PHP	Philippinischer Peso	62,314
HUF	Ungarischer Forint	407,45	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3303	THB	Thailändischer Baht	36,521
RON	Rumänischer Leu	4,9769	BRL	Brasilianischer Real	6,1212
TRY	Türkische Lira	36,5558	MXN	Mexikanischer Peso	21,4956
AUD	Australischer Dollar	1,6264	INR	Indische Rupie	89,2935

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6786

20.11.2024

Gemeinsame politische Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

(C/2024/6786)

Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass mit dieser Verordnung der ENISA zusätzliche Aufgaben übertragen werden, die zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führen und zusätzliche Ressourcen sowohl in Bezug auf das Fachwissen als auch in Bezug auf die Zahl der Mitarbeiter erfordern würden. Damit die ENISA die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wirksam erfüllen kann, sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission der Ansicht, dass eine Aufstockung ihrer Ressourcen, insbesondere ihrer Humanressourcen mit dem entsprechenden Fachwissen, erforderlich sein könnte. Eine derartige Aufstockung könnte im jährlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Stellenplan der ENISA vorgesehen werden. Dementsprechend bewertet die Kommission, die dafür zuständig ist, die von ihr für den Stellenplan der ENISA für erforderlich erachteten Voranschläge im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach Artikel 314 AEUV und im Einklang mit dem im Rechtsakt zur Cybersicherheit festgelegten Verfahren in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union einzustellen, die für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Voranschläge für den Stellenplan der ENISA unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen, insbesondere der Humanressourcen, damit die ENISA ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung angemessen wahrnehmen kann.



C/2024/6986

20.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115099

(C/2024/6986)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115099
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Thüringen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Thüringen: Erlass Gewährung von Beihilfen für große Unternehmen (Nicht-KMU) zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle
Rechtsgrundlage	Erlass des TMASGFF: Gewährung von Beihilfen für große Unternehmen (Nicht-KMU) zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (Tier-GesG) geregelten Fälle
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete
Form der Beihilfe	Bezuschusste Dienstleistungen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 396 000 EUR Jährliche Mittel: 30 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2031
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Str. 8/9 99947 Bad Langensalza
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6989

20.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113443

(C/2024/6989)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.11 3443
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Hessen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hessen: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - C.3
Rechtsgrundlage	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 63 000 000 EUR Jährliche Mittel: 3 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	District administration authorities (Details provided in notification) District administration authorities (Details provided in notification)
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/7050

20.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11701 – SANTANDER / PEMBERTON / EMERALD JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7050)

1. Am 12. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Banco Santander S.A. („Banco Santander“, Spanien),
- Pemberton Asset Management Holdings Limited („Pemberton“, Jersey),
- Emerald TradeCo UK Limited (Gemeinschaftsunternehmen bzw. „JV“, Vereinigtes Königreich).

Banco Santander und Pemberton werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Banco Santander ist ein Finanzinstitut mit fünf global ausgerichteten Sparten: Retail & Commercial Banking, Digital Consumer Bank, Corporate & Investment Banking, Wealth Management & Insurance, und Payments. Das Finanzinstitut ist in Europa, den USA, Lateinamerika und Asien tätig,
- Pemberton ist ein privater alternativer Kreditverwalter, der Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger erbringt. Die Geschäftstätigkeit von Pemberton konzentriert sich auf private Verschuldung und direkte Kreditvergabe an europäische Unternehmen des mittleren Marktsegments.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

- Das JV wird großen und mittleren Unternehmen Lieferkettenlösungen anbieten. Es wird in verschiedenen Ländern in Europa, Amerika und Asien tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11701 – SANTANDER / PEMBERTON / EMERALD JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/7051

20.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11742 – SENNDER / EST)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7051)

1. Am 11. November 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sennder Technologies GmbH („Sennder“, Deutschland),
- EST Europe Holdings B.V. („EST“, Niederlande), kontrolliert von C.H. Robinson Europe B.V. („CHR“, Niederlande).

Sennder wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von EST übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sennder bietet Speditionsdienstleistungen für LKW-Komplettladungen, Zusatzleistungen zur Spedition und Pay-per-Use-Angebote für Elektro-LKW an. Sennder ist hauptsächlich in Europa tätig.
- EST bietet Speditionsdienstleistungen für LKW-Komplettladungen und -Teilladungen, Zusatzleistungen zur Spedition und Schienenspedition an. EST ist hauptsächlich in Europa tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11742 – SENNDER / EST)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/7052

20.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11799 – TPG / M&G / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7052)

1. Am 13. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TPG Inc. („TPG“, USA),
- The Prudential Assurance Company Limited („PACL“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von M&G plc („M&G“, Vereinigtes Königreich).

TPG und PACL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TPG ist eine weltweit tätige alternative Vermögensverwaltungsgesellschaft,
- PACL bietet langfristige Versicherungsprodukte an, darunter Lebensversicherungen sowie Anlageprodukte und Annuitäten im Bereich der Altersvorsorge. Die oberste Muttergesellschaft M&G ist eine internationale Spar- und Anlagegesellschaft, die verschiedene Finanzprodukte und -dienstleistungen anbietet.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Eigentümer der wirtschaftlichen Anteile an 59 an mehrere Parteien vermietete Industrie-Vermögenswerten im Vereinigten Königreich (insgesamt 5,9 Mio. Quadratfuß und 844 Einheiten) und ausschließlich im Vereinigten Königreich tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11799 – TPG / M&G / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
